



Satzung des Förderverein 16. Grundschule „Josephine“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein 16. Grundschule „Josephine“ Dresden- Altstadt
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Mit der Eintragung im Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „§ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung
- (2) Der Verein hat den Zweck, die 16. Grundschule „Josephine“ sowie den Hort der 16. Grundschule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben ideell, materiell und finanziell zu unterstützen. Insbesondere will der Verein die Gemeinschaft zwischen Schule, Hort, Eltern, ehemaligen Schülern und deren Eltern bzw. Freunden der Schule erhalten und fördern.
- (3) Der Vereinszweck soll u.a. mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - a. Unterstützung und Organisation von kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschaftsveranstaltungen.
 - b. Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule bzw. der Hort keine oder ungenügende Haushaltmittel zur Verfügung hat.
 - c. Anschaffung pädagogischer und schulischer Lehr- und Lernmittel

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 4 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn Beitragszahlungen für zwei Jahre ausstehen oder wenn ein Mitglied den satzungsmäßigen Aufgaben grob zuwiderhandelt.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen mit Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-verhältnis.

§ 5 Beiträge

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresmindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt zur Zeit 12,00 €.
- (3) Über höhere Zuwendungen entscheidet jedes Mitglied selbst.
- (4) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Bei Neuaufnahmen während eines Kalenderjahres ist der Beitrag sofort im Voraus anteilig für das Kalenderjahr zu entrichten. Der Beitrag für das Abschlussjahr der 4. Klasse ist zu Beginn des Kalenderjahres in



Voraus anteilig zu entrichten. Bei Austritt während des Kalenderjahres wird der im Voraus entrichtete Beitrag nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.

§ 6 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, über Neuanschaffungen nach einem schriftlichen Antrag selbständig zu beschließen. Über diese ist er der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Verein darf kein Darlehen aufnehmen und sich nicht verschulden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst am Anfang eines Geschäftsjahres, statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung per E-Mail sowie auf der Schulhomepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand geregelt sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl des Kassenprüfers
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts vom Kassenprüfer
 - d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder als dessen Stellvertreter der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab ihrer Volljährigkeit.
- (4) Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.



§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (5) Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt.
- (6) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Zuwahl für die restliche Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- (7) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und darunter der 1. Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Niederschriften

- (1) Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die die jeweiligen Beschlüsse enthalten müssen.
- (2) Die Protokolle sind vom jeweiligen Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung anzugeben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dresden. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der 16. Grundschule „Josephine“ zu verwenden.